



Gemeinde

---

Wangen-Brüttisellen

---

# REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

vom 19. April 2016, gültig ab 1. Juni 2016

---

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Gesetzliche Grundlage .....	3
	Verantwortlichkeit und Zweck .....	3
	Verhältnismässigkeit .....	3
	Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe.....	3
<b>2</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Art der Überwachung .....	3
	Auswertung .....	4
	Aufbewahrung und Löschung .....	4
	Weitergabe von Videoaufzeichnungen .....	4
	Rechte der betroffenen Personen .....	4
	Datenschutz.....	4
<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
	Inkrafttreten .....	4

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und auf Art. 9 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 1. Januar 2014 erlässt der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen ein Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Gesetzliche Grundlage

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung durch private Personen untersteht dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung und zeitliche Anwendung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Verantwortlichkeit und Zweck

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten. Sie erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

<sup>3</sup> Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung bzw. Weitergabe von erhobenen Daten nach Art. 2 ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder bleiben würden.

<sup>3</sup> Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung kann Tag und Nacht während 366 Tagen pro Jahr erfolgen. Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen inkl. Betriebszeiten und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

## 2 Besondere Bestimmungen

### Art. 5

<sup>1</sup> Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung, passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Privacy-Filters erfolgen.

Art der Überwachung

Auswertung	<p>Art. 6</p> <p>1 Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 bei der Polizei angezeigt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 7 Tagen anonym auszuwerten.</p> <p>2 Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.</p>
Aufbewahrung und Löschung	<p>Art. 7</p> <p>1 Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff geeignet geschützt aufzubewahren.</p> <p>2 Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 8 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.</p> <p>3 Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.</p>
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	<p>Art. 8</p> <p>1 Videoaufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter nachfolgender Voraussetzung bekannt gegeben werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;</li> <li>b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Wangen-Brüttisellen Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.</li> </ul> <p>2 Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.</p>
Rechte der betroffenen Personen	<p>Art. 9</p> <p>1 Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat Wangen-Brüttisellen schriftlich geltend machen.</p>
Datenschutz	<p>Art. 10</p> <p>1 Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.</p> <p>2 Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.</p>

### 3 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 11</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.</p>
---------------	--